

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

16. Jahrgang
September 2008
ISSN 1434-3460

18/2008

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

AktG §§ 30, 102, 108 – Amtszeit des ersten Aufsichtsrats; Wirksamkeit von Aufsichtsratsbeschlüssen bei fehlender Beschlussfähigkeit

BeurkG § 46; BNotO § 51; BGB §§ 2258a ff., 2255, 2356; GBO § 35 – Ersetzung eines auf dem Postweg an das Nachlassgericht abhandengekommenen Testaments (Bezug auf Gutachten, DNotI-Report 2005, 129)

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

WEG § 3; BGB §§ 925, 166 – Trotz fehlender tatsächlicher Abgrenzung entsteht Sondereigentum, wenn die Abgrenzung nach Aufteilungsplan und Bauausführung eindeutig ist

BGB §§ 675 Abs. 2, 433 Abs. 1; ZPO §§ 33 Abs. 1, 256 Abs. 1 – Beweislast für Verletzung eines Beratungsvertrages durch den Verkäufer

BGB §§ 313, 530 Abs. 1, 531 Abs. 2, 730 ff., 812 Abs. 1 S. 2 Var. 2 – Bereicherungsansprüche und Ansprüche aus Wegfall der Geschäftsgrundlage auch bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft möglich (Änderung der Rechtsprechung)

Aktuelles

BGB §§ 488, 491 ff., 1192, 1193 Abs. 2 – BNotK-Rundschreiben zum Risikobegrenzungsgesetz

GwG; GwBekErgB; BNotO § 23; BeurkG §§ 10, 54a ff. – Neufassung des Geldwäschegesetzes

HeimG §§ 1, 14; GG Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 – Ersetzung des Heimgesetzes durch Landesgesetze in Baden-Württemberg und Bayern

In eigener Sache: Referatsleitung IPR im DNotI wieder besetzt

Literatur

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

AktG §§ 30, 102, 108

Amtszeit des ersten Aufsichtsrats; Wirksamkeit von Aufsichtsratsbeschlüssen bei fehlender Beschlussfähigkeit

I. Sachverhalt

Die A-AG wurde im Jahr 2003 gegründet. Im Rahmen der Gründung wurde der erste Aufsichtsrat, bestehend aus drei Mitgliedern, bestellt.

In den folgenden Jahren wurden mindestens zwei der drei Aufsichtsratsmitglieder nicht erneut bestellt. Gleichwohl wurden diverse Jahresabschlüsse unter Mitwirkung aller Aufsichtsräte festgestellt. Auch diverse Vorstände wurden durch den Aufsichtsrat bestellt.

II. Frage

Welche Auswirkungen hat die nicht erfolgte Wiederwahl der Aufsichtsratsmitglieder?

III. Zur Rechtslage

1. Amtszeit des ersten Aufsichtsrats (§ 30 AktG)

a) Bestellung des ersten Aufsichtsrats durch die Gründer

§ 30 AktG enthält für den ersten Aufsichtsrat nach Gründung der Gesellschaft besondere Vorschriften. So wird der erste Aufsichtsrat der Gesellschaft durch die **Gründer**, nicht aber durch die Hauptversammlung, bestellt. Ebenso bedarf die Bestellung der **notariellen Beurkundung** gem. § 30 Abs. 1 S. 2 AktG, während sonst die Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 101 Abs. 1 S. 1 AktG grundsätzlich von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit (§ 134 Abs. 1 AktG) gewählt werden. Im Übrigen finden auf die Zusammensetzung und die Bestellung des ersten Aufsichtsrats nach **§ 30 Abs. 2 AktG** die Vorschriften über die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer keine Anwendung. Dem ersten Aufsichtsrat gehören somit ausschließlich Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner an. Anwendbar bleibt demgegenüber die Regelung des § 95 AktG. Danach muss auch der erste Aufsichtsrat mindestens aus drei Mitgliedern oder einer höheren Zahl bestehen, die ebenso durch drei teilbar ist.

b) Höchstfrist für Amtszeit des ersten Aufsichtsrats: Beendigung der Hauptversammlung über das erste Geschäftsjahr

Die Amtszeit des ersten Aufsichtsrats endet nach § 30 Abs. 3 S. 1 AktG mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt. Die Gründer können jedoch im Bestellungsbeschluss eine kürzere Amtszeit festsetzen (MünchHB-AG/Hoffmann-Becking, 3. Aufl. 2007, § 3 Rn. 13; GroßKomm-AktG/Röhrich, 4. Aufl. 1996, § 30 Rn. 13). Im Hinblick auf § 120 Abs. 1 AktG endet die Amtszeit des ersten Aufsichtsrats damit spätestens mit Ablauf der 8-Monats-Frist nach Ende des ersten Rumpf- oder Vollgeschäftsjahres.

Streitig war bislang, was gilt, wenn binnen dieser Frist kein Beschluss der Hauptversammlung über die Entlastung des ersten Aufsichtsrats herbeigeführt wird. Nach **bislang herrschender Ansicht** in der Literatur hatte dies keinen Einfluss auf den Fortbestand des Aufsichtsratsamtes. Die Amtszeit des ersten Aufsichtsrats verlängerte sich also (Hüffer, AktG, 8. Aufl. 2008, § 30 Rn. 7; MünchKomm-AktG/Pentz, 2. Aufl. 2001, § 30 Rn. 24; KölnKomm-AktG/Kraft, 2. Aufl. 1989, § 30 Rn. 23; GroßKomm-AktG/Röhrich, § 30 Rn. 10 f.).

Nunmehr hat der **BGH** jedoch für den endgültigen Aufsichtsrat (also nicht den ersten Aufsichtsrat nach § 30 AktG) entschieden, dass das Amt des Aufsichtsrats auch dann, wenn die Hauptversammlung über seine Entlastung in der gesetzlichen oder einer in der Satzung vorgesehenen kürzeren Frist keinen Beschluss fasst, spätestens in dem Zeitpunkt endet, in dem die Hauptversammlung über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr seit seinem Amtsantritt hätte beschließen müssen (BGH AG 2002, 676, 677 = MittBayNot 2004, 132 = NJW-RR 2002, 1461 = ZIP 2002, 1619). Da die Formulierung des § 102 AktG, zu der die vorstehende BGH-Entscheidung ergangen ist, wortgleich mit der Regelung des § 30 Abs. 3 S. 1 AktG ist, besteht kein sachlich rechtfertigender Anlass, im Hinblick auf die Amtsdauer des ersten Aufsichtsrats anders zu entscheiden als im Hinblick auf die Amtsdauer des endgültigen Aufsichtsrats nach § 102 AktG. In beiden Fällen handelt es sich also bei der im Gesetz genannten Frist um eine **Höchstfrist**.

Wird diese **Frist überschritten, endet das Aufsichtsratsamt automatisch**, und zwar auch beim ersten Aufsichtsrat. Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats ist dann über die gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 104 AktG zu gewährleisten (so nunmehr ausdrücklich unter Aufgabe der bisherigen Ansicht MünchKomm-AktG/Pentz, 3. Aufl. 2008, § 30 Rn. 24; Spindler/Stilz/Gerber, AktG, 2007, § 30 Rn. 14; K. Schmidt/Lutter/Bayer, AktG, 2007, § 30 Rn. 10; früher bereits Macht, MittBayNot 2004, 81, 83; Reul, in: Wachter, Handbuch des Fachanwalts für Handels- und Gesellschaftsrecht, 2007, Teil 2, § 2 Rn. 19).

2. Beschlussfähigkeit im Aufsichtsrat

a) Gesetzliche Regelung: Teilnahme der Hälfte der Mitglieder, mindestens von 3 Aufsichtsräten

Nach § 108 Abs. 2 AktG kann die Beschlussfähigkeit im Aufsichtsrat grundsätzlich durch die Satzung bestimmt werden. Fehlt eine solche satzungsmäßige Regelung, ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn **mindestens die Hälfte der Mitglieder**, aus denen er nach Gesetz oder Satzung insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.

In jedem Fall müssen **mindestens drei Mitglieder** an der Beschlussfassung teilnehmen. Dabei steht der Beschlussfähigkeit nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger als die durch Gesetz oder Satzung festgelegte Zahl angehören (§ 108 Abs. 2 S. 3-4 AktG).

Wie sich unmittelbar aus dem Wortlaut der Regelung des § 108 Abs. 2 AktG ergibt, müssen ungeachtet der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder nach Gesetz oder Satzung an der Beschlussfassung im Aufsichtsrat mindestens immer drei Mitglieder teilnehmen. Die **Teilnahme** setzt dabei **keine „aktive“ Stimmabgabe** i. S. einer Abstimmung mit Ja oder mit Nein voraus. Nach neuerer Rechtsprechung liegt eine Teilnahme an der Beschlussfassung vielmehr auch dann vor, wenn für ein Aufsichtsratsmitglied im konkreten Fall ein Stimmverbot besteht, dieses Aufsichtsratsmitglied aber gleichwohl an der Beschlussfassung teilnimmt und sich hierbei der Stimme enthält (BGH DNotI-Report 2007, 118 = NotBZ 2007, 251 = NJW-RR 2007, 1483 = AG 2007, 484; s. dazu Priester, AG 2007, 190; Goette, DStR 2007, 124).

b) Unvollständige Besetzung des Aufsichtsrates

Nach § 108 Abs. 2 S. 4 AktG steht der Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl angehören, auch wenn das für seine Zusammensetzung maßgebende zahlenmäßige Verhältnis nicht gewahrt ist. Nach dieser Bestimmung wird deutlich, dass es für die Wirksamkeit der Beschlussfassung im Aufsichtsrat allein darauf ankommt, dass die Vorgaben des § 108 Abs. 2 S. 2-3 AktG gewahrt werden. Entscheidend ist also, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat nach Gesetz oder Satzung insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt, jedenfalls mindestens aber drei Mitglieder. Ohne Bedeutung ist es dann, wenn der Aufsichtsrat nach Gesetz oder Satzung mehr als drei Mitglieder hat, im konkreten Fall der Aufsichtsrat aber unterbesetzt ist, weil Aufsichtsratsmitglieder durch Tod, Ablauf der Amtszeit etc. ausgeschieden sind. Diese unvollständige Besetzung des Aufsichtsrats beeinträchtigt nicht die Beschlussfähigkeit, solange mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, jedenfalls aber mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Satzung insgesamt zu bestehen hat (MünchKomm-AktG/Semler, 2004, § 108 Rn. 80; Hüffer, § 108 Rn. 11; Spindler/Stilz, § 108 Rn. 36 ff.; GroßKomm-AktG/Hopt/Roth, 4. Aufl. 2005, § 108 Rn. 80 ff., jew. m. w. N.).

c) Beschlussunfähigkeit bei weniger als 3 Aufsichtsratsmitgliedern

Die Anwesenheit der Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder reicht allerdings zur Beschlussfähigkeit nicht aus, wenn der **Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern** besteht. Hier greift die Regelung des § 108 Abs. 2 S. 3 AktG, wonach mindestens drei Mitglieder bei der Beschlussfassung teilnehmen müssen. In diesem Fall gilt das Hälfterfordernis des § 108 Abs. 2 S. 2 AktG nicht. Vielmehr müssen in diesem Fall alle drei Aufsichtsratsmitglieder teilnehmen, um die Beschlussfähigkeit zu gewährleisten. Andernfalls ist der Aufsichtsrat beschlussunfähig.

Dies gilt namentlich dann, wenn der Aufsichtsrat **nur noch aus zwei Mitgliedern** besteht (LG Karlsruhe AG 1994, 87; Hüffer, § 108 Rn. 11; GroßKomm-AktG/Hopt/Roth, § 108 Rn. 83). Zwei Mitglieder eines dreiköpfigen Aufsichtsrats können keine gültigen Beschlüsse fassen. Hieran ändert auch nichts, dass die Hälfte der Sollstärke überschritten

ist (LG Düsseldorf AG 1999, 134, 135; MünchKomm-AktG/Semler, § 108 Rn. 75; Hüffer, § 108 Rn. 11; GroßKomm-AktG/Hopt/Roth, § 108 Rn. 83). Ein gleichwohl von einem solchen Aufsichtsrat mit zwei Mitgliedern gefasster Beschluss ist nichtig (MünchKomm-AktG/Semler, § 108 Rn. 76).

3. Fehlerhafte Aufsichtsratsbeschlüsse

a) Grundsatz

Das Gesetz enthält **keinerlei Regelungen** über die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen fehlerhafter Aufsichtsratsbeschlüsse. Es besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass eine Differenzierung nach der **Schwere des Fehlers** nötig ist. Teilweise unterscheidet die Literatur zwischen der Nichtigkeit und der bloßen Anfechtbarkeit solcher fehlerhafter Beschlüsse nach §§ 241 ff. AktG analog (OLG Hamburg DB 1992, 747; Baums, ZGR 1983, 300, 308). Der **BGH** hat sich jedoch ausdrücklich gegen die Anwendung der §§ 241 ff. AktG auf fehlerhafte Aufsichtsratsbeschlüsse gewandt (BGHZ 83, 144, 146 = DB 1982, 534 = NJW 1982, 1528; BGHZ 85, 293, 295 = MDR 1983, 377 = NJW 1983, 991; BGHZ 122, 342 = DB 1993, 1609 = NJW 1993, 2307; BGHZ 124, 111, 115; ebenso Hoffmann/Preu, Der Aufsichtsrat, 5. Aufl. 2003, Rn. 600 f.; Lutter/Krieger, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, 4. Aufl. 2002, § 9 Rn. 611; ähnlich auch Hüffer, § 108 Rn. 18).

Gleichwohl hält der BGH daran fest, dass Aufsichtsratsbeschlüsse, die in verfahrensmäßiger oder inhaltlicher Beziehung gegen zwingendes Gesetzes- und Satzungsrecht verstoßen, **im Grundsatz nichtig** und nicht lediglich anfechtbar sind (BGHZ 122, 342, 351 = WM 1993, 1330). Er erkennt aber an, dass die Nichtigkeitsfolge im Interesse der Rechtssicherheit zurückgedrängt werden müsse. Als geeignetes Mittel sieht er dabei das **Rechtsinstitut der Verwirkung** an. Bei minderschweren Mängeln ist eine Einwendung gegen den Beschluss verwirkt, wenn sie nicht mit aller zumutbaren Beschleunigung geltend gemacht worden ist (BGHZ 122, 342, 346 ff. = a. a. O.; Lutter/Krieger, § 9 Rn. 611 ff.; Hoffmann/Preu, Rn. 600; MünchHB-AG/Hoffmann-Becking, § 31 Rn. 106 ff.).

b) Fallgruppen

Aufsichtsratsbeschlüsse, deren Inhalt gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung verstoßen (**sog. Inhaltsmängel**), sind daher **grundsätzlich uneingeschränkt nichtig**. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es sich um Verstöße gegen im öffentlichen Interesse gegebene Vorschriften handelt (Lutter/Krieger, § 9 Rn. 612; MünchHB-AG/Hoffmann-Becking, § 31 Rn. 109; Hoffmann/Preu, Rn. 601).

Beschlüsse, die nicht nach ihrem Inhalt, sondern in der Form des Zustandekommens gegen Gesetz oder Satzung verstoßen (**sog. Verfahrensmängel**), sind dann uneingeschränkt nichtig, wenn gegen Vorschriften verstoßen wurde, auf deren Einhaltung die Aufsichtsratsmitglieder **nicht verzichten** können. Dazu zählt nach wohl überwiegender Ansicht z.B. der Fall der **fehlenden Beschlussfähigkeit** (BayObLG NZG 2003, 691, 693 f. = ZIP 2003, 1194; OLG Frankfurt DB 2006, 942, 944 f.), der Nichtladung oder der unzulässige Ausschluss einzelner Aufsichtsratsmitglieder (Baums, ZGR 1983, 300, 309; KölnKomm-AktG/Mertens, 2. Aufl. 1989, § 108 Rn. 83; MünchHB-AG/Hoffmann-Becking, § 31 Rn. 109; wohl auch Hoffmann/Preu, Rn. 602 für den Fall der nichtordnungsgemäßen Einberufung des Aufsichtsrats; a. A. dagegen Lutter/Krieger, § 9 Rn. 613, der hier nur eine eingeschränkte Nichtigkeit annehmen will,

bei der also das Rechtsinstitut der Verwirkung Platz greifen kann). Anderenfalls besteht nur eine **eingeschränkte Nichtigkeit**.

Auf die uneingeschränkte Nichtigkeit kann sich grundsätzlich jedes Mitglied des Aufsichtsrats und des Vorstandes (Aktionäre wohl nur bei Vorliegen eines besonderen Feststellungsinteresses) berufen (Lutter/Krieger, § 9 Rn. 615). Im Falle der eingeschränkten Nichtigkeit ist dagegen erforderlich, innerhalb einer **Rügefrist** von einem Monat analog § 246 AktG die Nichtigkeit geltend zu machen. Ausreichend ist dafür zunächst eine Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden; die Erhebung einer Klage ist nicht unbedingt erforderlich (BGHZ 122, 342, 352 = a. a. O.; Lutter/Krieger, § 9 Rn. 615; unklar Hüffer, § 108 AktG Rn. 20). Geltendmachen können den Mangel in diesem Fall nur die Aufsichtsratsmitglieder (Lutter/Krieger, § 9 Rn. 615).

Beschlüsse des Aufsichtsrats sind im Übrigen **nichtig**, wenn der **Aufsichtsrat insgesamt nichtig bestellt** ist (BGHZ 11, 231, 246 zur GmbH; Hüffer, § 101 AktG Rn. 17). Ist nur die **Bestellung einzelner Mitglieder nichtig**, kommt es darauf an, ob der Aufsichtsrat nach Abzug der nichtig bestellten Mitglieder beschlussfähig war und die erforderliche Mehrheit erhalten bleibt (BGHZ 47, 341, 346; Hüffer, § 101 Rn. 17; Spindler/Stilz, § 101 Rn. 109; GroßKomm-AktG/Hopt/Roth, § 101 Rn. 222; MünchKomm-AktG/Semler, § 101 Rn. 237).

c) Vorliegender Sachverhalt

Im hier vorliegenden Fall sind mindestens zwei der drei Aufsichtsratsmitglieder nicht ordnungsgemäß wiedergewählt worden. Wegen Überschreitung der Höchstdauer für die Amtszeit des ersten Aufsichtsrats nach § 30 Abs. 1 S. 3 AktG ist deshalb deren Amtszeit erloschen. Der Aufsichtsrat war mithin unterbesetzt. Demgemäß haben an den Beschlüssen des Aufsichtsrats auch nicht mindestens drei seiner Mitglieder teilgenommen. Es liegt ein Verstoß gegen die zwingende Regelung des § 108 Abs. 2 S. 3 AktG vor. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind daher nichtig. Dies gilt insbesondere auch für den festgestellten Jahresabschluss. § 256 Abs. 2 AktG bestimmt, dass ein von Vorstand und Aufsichtsrat festgestellter Jahresabschluss u. a. dann nichtig ist, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat bei seiner Feststellung nicht ordnungsgemäß mitgewirkt hat. An einer solchen ordnungsgemäßen Mitwirkung fehlt es, wenn der Aufsichtsrat bei Billigung des Jahresabschlusses nach § 172 AktG nicht ordnungsgemäß besetzt war (Hüffer, § 256 AktG Rn. 19).

4. Heilung

Sind sonach sämtliche Beschlüsse des nicht ordnungsgemäß besetzten Aufsichtsrats nichtig, stellt sich die Frage nach einer Heilung. Grundsätzlich ist im Gesetz eine ausdrückliche Heilungsvorschrift für nichtige Aufsichtsratsbeschlüsse nicht vorgesehen.

Zulässig ist eine „Heilung“ letztlich jedoch durch **Neuvornahme** der Beschlussfassung nach Bestellung eines neuen Aufsichtsrats. Rückwirkende Wirkung dürfte eine solche Heilung aber nicht haben. Rechtsprechung oder Literatur liegt zu dieser Frage – soweit ersichtlich – allerdings nicht vor.

BeurkG § 46; BNotO § 51; BGB §§ 2258a ff., 2255, 2356; GBO § 35

Ersetzung eines auf dem Postweg an das Nachlassgericht abhandengekommenen Testaments (Bezug auf Gutachten, DNotI-Report 2005, 129)

I. Sachverhalt

Die Urschrift eines vom Amtsvorgänger der Notarin beurkundeten Testaments kam auf dem Postweg unauffindbar abhanden; das Testament kam nie beim Nachlassgericht an. In der Urkundensammlung ist lediglich eine beglaubigte Abschrift vorhanden; Ausfertigungen wurden nicht erteilt und waren nach den Anweisungen des Testators auch nicht zu erteilen.

Der Testator lebt noch, ist aber zwischenzeitlich wohl testierunfähig.

Der Amtsvorgänger, der das Testament beurkundet hat, befindet sich bereits im Ruhestand und ist auch nicht zum Vertreter der jetzigen Notarin bestellt.

II. Frage

Kann die Urschrift des abhandengekommenen Testaments ersetzt werden?

III. Zur Rechtslage

1. Wirksamkeit des Testaments

Mit der Frage der Ersetzung der Urschrift einer Verfügung von Todes wegen hatten wir uns bereits im **Gutachten, DNotI-Report 2005, 129**, befasst (dort mit einem bei einem Einbruch in die Amtsräume des Notars abhandengekommenen Erbvertrag). Daraus ist zu entnehmen, dass die Wirksamkeit einer notariell beurkundeten Verfügung von Todes wegen nicht dadurch beeinträchtigt wird, dass später die Urschrift abhandenkommt oder verlustig geht. Insbesondere ist ein Widerruf durch Vernichtung oder Veränderung nach § 2255 BGB lediglich für ein eigenhändiges Testament geregelt. Ein Widerruf durch Rücknahme des Testaments aus der besonderen amtlichen Verwahrung (§ 2256 BGB) würde eine Rückgabehandlung des verwahrenden Gerichts voraussetzen; daran fehlt es hier, da das Testament gar nicht erst in die besondere amtliche Verwahrung des Nachlassgerichts gelangt ist.

2. Ersetzung der Urschrift (§ 46 Abs. 2 BeurkG)

a) Zuständigkeit

Nach § 46 Abs. 2 BeurkG wird die Urschrift einer zerstörten oder abhandengekommenen Niederschrift von der Stelle ersetzt, die für die Erteilung einer Ausfertigung zuständig ist. Für die Erteilung von Ausfertigungen ist nach § 48 S. 1 BeurkG die Stelle zuständig, welche die Urschrift verwahrt (vgl. Winkler, BeurkG, 16. Aufl. 2008, § 46 BeurkG Rn. 14; von Schuckmann/Preuß, in: Huhn/von Schuckmann, BeurkG, 4. Aufl. 2003, § 46 BeurkG Rn. 3).

Im vorliegenden Fall ist das Amt des seinerzeit beurkundenden Notars mittlerweile erloschen (sei es durch Erreichen der Altersgrenze oder durch Entlassung auf eigenen Antrag). Seine Akten und Bücher wurden von der Landesjustizverwaltung seiner Amtsnachfolgerin übertragen (§ 51 Abs. 1 S. 2 BNotO). Damit ist allein die Amtsnachfolgerin zur Ersetzung der Urschrift zuständig (bzw. während Vertretungszeiten auch der Notarvertreter).

b) Voraussetzungen der Ersetzung

Nach § 46 Abs. 1 S. 1 BeurkG erfolgt die Ersetzung nur, wenn hierzu Anlass besteht. Die Ersetzung setzt keinen förmlichen Antrag voraus, sondern kann auch von Amts wegen erfolgen. Damit wird keine Verfahrensvoraussetzung aufgestellt, ohne deren Vorliegen die Ersetzung unzulässig wäre, sondern es wird nur die **Amtspflicht des Notars oder Gerichts** eingeschränkt; der Notar soll, wenn etwa seine Urkundensammlung durch Brand vernichtet ist, nicht gehalten sein, sämtliche Urkunden von Amts wegen wiederherzustellen, sondern erst, wenn Anlass dazu besteht (Winkler, § 46 BeurkG Rn. 12). Wird lediglich eine beglaubigte Abschrift verlangt und kann diese von einer vorhandenen Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift erteilt werden, so besteht grundsätzlich kein Anlass zur Ersetzung der Urschrift.

Daher besteht nach Ansicht der Literatur regelmäßig kein Anlass, eine abhandengekommene oder zerstörte Verfügung von Todes wegen zu ersetzen; denn zur Feststellung ihres Inhalts im Erbscheinsverfahren genügt die noch vorhandene beglaubigte Abschrift (Limmer, in: Eylmann/Vaasen, BNotO und BeurkG, 2. Aufl. 2004, § 46 BeurkG Rn. 3; von Schuckmann/Preuß, in: Huhn/von Schuckmann, § 46 BeurkG Rn. 5; Lerch, BeurkG, 2006, § 46 BeurkG Rn. 4; Winkler, § 46 BeurkG Rn. 13). Jedoch wird man bei einem entsprechenden Antrag eines Erbvertragsbeteiligten und wohl auch der vertraglich eingesetzten Erben einen Anlass zur Ersetzung der verlorenen Urschrift i. S. d. § 46 Abs. 1 BeurkG bejahen können (Gutachten, DNotI-Report 2005, 129, 130; zustimmend Winkler, § 46 BeurkG Rn. 13).

Im vorliegenden Sachverhalt lebt der Erblasser noch. Der Notarin ist bekannt, dass die Urschrift des Testaments nicht in die besondere amtliche Verwahrung des Nachlassgerichts gelangt ist, sondern auf dem Postweg dorthin verloren ging. Dies ist u. E. „Anlass“ i. S. d. § 46 BeurkG genug, dass die Notarin jedenfalls berechtigt ist, die verloren gegangene Urschrift zu ersetzen. Denn, wie dargestellt, begrenzt das Erfordernis des Anlasses lediglich die Amtspflicht des Notars zur Ersetzung der Urschrift, ist aber nicht Wirksamkeitsvoraussetzung hierfür. Hier ist es daher jedenfalls zulässig – weil dem eigentlich gesetzlich vorgesehenen Verfahren der Übersendung der Urschrift an das Nachlassgericht zur besonderen amtlichen Verwahrung nach § 2258a BGB, § 34 Abs. 1 S. 4 BeurkG am nächsten kommend –, dass die Notarin nunmehr die im Wege der Ersetzung zur Urschrift erhobene beglaubigte Abschrift an das Nachlassgericht übersendet (und eine davon gezogene beglaubigte Abschrift in ihrer Urkundensammlung verwahrt).

Denn wenn die Notarin lediglich eine von der beglaubigten Abschrift gezogene beglaubigte Abschrift an das Nachlassgericht senden würde, könnte dies zwar ebenfalls im Erbscheinsverfahren als Nachweis des Inhalts des verloren gegangenen Testaments dienen. Die Ersetzung bewirkt aber mehr, da sie den Verlust des Testaments durch eine neue Urschrift ersetzt, so dass dann der Nachweis aufgrund der (ersetzten) Urschrift möglich ist. Eine andere, hier nicht zu beantwortende Frage ist, ob dies auch insoweit „Anlass“ i. S. d. § 46 BeurkG ist, dass die Notarin dann zur Ersetzung der verloren gegangenen Urschrift des Testaments vorliegend verpflichtet ist.

In jedem Fall – unabhängig davon, ob sich die Notarin zur Ersetzung der verloren gegangenen Urschrift und deren Übersendung an das Nachlassgericht oder lediglich zur Übersendung einer beglaubigten Abschrift entschließt – ist

dem Nachlassgericht auch im zweiten Fall sinnvollerweise der Grund anzugeben, warum nicht die ursprüngliche Niederschrift, sondern deren Ersetzung (bzw. nur eine beglaubigte Abschrift davon) übersandt wird, damit die entsprechenden Feststellungen der Notarin sich dann unmittelbar urkundlich aus den Nachlassakten ergeben.

3. Ergebnis

Im Ergebnis ist die Ersetzung der verloren gegangenen Urschrift des Testaments u. E. zulässig.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB §§ 311b Abs. 1 Satz 1, 631

Umfang der Beurkundungsbedürftigkeit eines Werkvertrages über ein Fertighaus (Modulhäuser, Massivbauhäuser) im Zusammenhang mit einem Grundstückskaufvertrag

Fax-Abruf-Nr.: 11533

GBO § 47; BGB §§ 472, 428, 1094 ff.

Angabe des Berechtigungsverhältnisses bei Vorkaufrecht

Fax-Abruf-Nr.: 11531

HeimG § 14

Zuwendung an eine Stiftung, deren Zweck es ist, ein Heim zu unterstützen, in dem ein Angehöriger des Zuwendenden lebt

Fax-Abruf-Nr.: 12158

BauGB §§ 127 ff., 133 Abs. 3 S. 5; KAG-NW

Erschließungsbeiträge bzw. Ablösungsvereinbarungen bei lange zurückliegender Erschließung

Fax-Abruf-Nr.: 11532

BeurkG § 13a

Anforderungen an Kettenverweisung

Fax-Abruf-Nr.: 11534

Rechtsprechung

WEG § 3; BGB §§ 925, 166

Trotz fehlender tatsächlicher Abgrenzung entsteht Sondereigentum, wenn die Abgrenzung nach Aufteilungsplan und Bauausführung eindeutig ist

Ist die Begrenzung des Sondereigentums nach dem Aufteilungsplan und der Bauausführung eindeutig, kann Sondereigentum an einem Raum auch dann entstehen,

wenn es an einer tatsächlichen Abgrenzung des Raums gegen fremdes Sondereigentum fehlt.

BGH, Urt. v. 18.7.2008 - V ZR 97/07

Kz.: L I 4 – § 3 WEG

Fax-Abruf-Nr.: **10820**

Problem

Nach der im Grundbuch eingetragenen Teilungserklärung war der Wohnung Nr. 3 u. a. auch ein Wohnzimmer zugeordnet. In der Bauausführung ist dieser Raum jedoch von der Wohnung Nr. 3 aus nicht zugänglich, sondern wurde stattdessen als Teil eines größeren Raumes der Wohnung Nr. 2 zugeschlagen. Später wurden beide Wohnungen verkauft und aufgelassen. Nunmehr begehrte der im Grundbuch als Eigentümer der Wohnung Nr. 3 eingetragene Kläger die Herausgabe „seines Wohnzimmers“ von der Eigentümerin der Wohnung Nr. 2.

Entscheidung

Der BGH hatte zum Ersten zu entscheiden, ob an dem im Aufteilungsplan eingezeichneten Wohnzimmer überhaupt Sondereigentum als Teil des Wohnungseigentums Nr. 3 entstanden war, obwohl der entsprechende Raum gegenüber dem Sondereigentum der Wohnung Nr. 2 offen und baulich in keiner Weise abgegrenzt war. Der BGH entschied hier – mit der wohl h. M., aber gegen eine auch in der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung vertretene Auffassung –, dass eine **tatsächliche Abgrenzung** des Raums für die Entstehung des Sondereigentums **nicht erforderlich** sei, sofern dieser nur aufgrund des Aufteilungsplans trotz der abweichenden Bauausführung eindeutig feststellbar ist. Vorliegend waren die Außenmauern wie im Aufteilungsplan vorgesehen gebaut; die innere Abgrenzung war damit nach dem Aufteilungsplan eindeutig, auch wenn es sich dabei nur um eine bloße „Luftgrenze“ handelte und die beiden Teile eines in der Natur einheitlichen Raumes rechtlich zu unterschiedlichen Wohnungseigentumseinheiten gehörten.

Als weitere Frage stellt sich damit, ob die gesamte durch die Grundbucheintragung gebildete Wohnung Nr. 3 einschließlich des tatsächlich zur Wohnung Nr. 2 geschlagenen Wohnraums an den Kläger aufgelassen worden war – oder ob sich die **Auflassung** möglicherweise nur auf die kleinere, tatsächlich errichtete Wohnung bezog, so dass Auflassung und Eintragung nicht identisch gewesen wären und damit der Kläger diesbezüglich kein Eigentum erworben hätte (wobei der BGH nicht ausdrücklich feststellt, ob der Eigentumserwerb zumindest hinsichtlich der übrigen Räume des Wohnungseigentums wirksam wäre). Insoweit verwies der BGH zur näheren Sachaufklärung an das OLG zurück.

BGB §§ 675 Abs. 2, 433 Abs. 1; ZPO §§ 33 Abs. 1, 256 Abs. 1

Beweislast für Verletzung eines Beratungsvertrages durch den Verkäufer

a) Der Käufer trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Verkäufer seine Pflichten aus einem Beratungsvertrag verletzt hat, auch dann, wenn dieser ihm ein unvollständiges und insoweit fehlerhaftes Berechnungsbeispiel zur Ermittlung des monatlichen Eigenaufwands vorgelegt hat. Die schriftliche Beratungsunterlage trägt nicht die Vermutung, dass dem

Kaufinteressenten keine weiteren, über die schriftliche Berechnung hinausgehenden Informationen erteilt worden sind.

b) Eine isolierte Drittwiderklage gegen den Zedenten der Klageforderung, mit der die Feststellung beantragt wird, dass ihm keine Ansprüche zustehen, ist zulässig.

BGH, Urt. v. 13.6.2008 – V ZR 114/07
Kz.: L I 1 – § 675 Abs. 2 BGB
Fax-Abruf-Nr.: **10821**

Problem

In einem Beratungsgespräch bei Erwerb einer Eigentumswohnung als Kapitalanlage hatte ein Mitarbeiter des Verkäufers dem Käuferpaar eine sog. „Musterrentabilitätsberechnung“ über die mit dem Kauf der Wohnung verbundenen Kosten vorgelegt. Die schriftlichen Berechnungen wiesen lediglich den Tilgungsaufwand der Darlehen für die ersten Jahre aus, nicht aber den Anstieg des Tilgungsaufwandes in den Folgejahren. Die Ehegatten klagten deshalb auf Rückabwicklung des 1993 abgeschlossenen Kaufvertrages im Wege des Schadensersatzes.

Entscheidung

Der BGH hatte bereits in einer Reihe von Urteilen entschieden, dass zwischen den Kaufvertragsparteien ein **Beratungsvertrag** zustande kommt, wenn der Verkäufer im Rahmen eingehender Vertragsverhandlungen anhand einer Berechnung über die Kosten des Erwerbs und die mit diesem verbundenen steuerlichen Vorteile unterrichtet und den Käufern auf dieser Grundlage den Erwerb der Wohnung empfahl (BGHZ 140, 111, 115 = DNotZ 1999, 480 = NJW 1999, 638; BGH NJW 2003, 1811 = ZfIR 2003, 593; BGHZ 156, 371, 374 = NJW 2004, 64 = ZfIR 2004, 204 = ZNotP 2004, 106; BGH WuM 2005, 205, 206).

Der Beratungsvertrag verpflichtet den Verkäufer zu **richtiger und vollständiger Information** über die tatsächlichen Umstände, die für den Kaufentschluss des Interessenten von wesentlicher Bedeutung sind oder sein könnten (BGH NJW 2005, 983 = ZNotP 2005, 103; BGH WuM 2005, 205, 206). Beim Erwerb einer Immobilie zu Anlagezwecken ist die Ermittlung des (monatlichen) **Eigenaufwandes** das Kernstück der Beratung. Die vom Verkäufer vorgelegte Ermittlung des Eigenaufwandes muss nicht nur im Hinblick auf die Belastung im ersten Jahr nach dem Erwerb, sondern auch unter Berücksichtigung der im Zeitpunkt der Beratung absehbaren künftigen Belastung zutreffend sein (BGH DNotZ 2008, 453 = NJW 2008, 506 = ZNotP 2008, 78).

Das Berufungsgericht hatte einen Fehler des Beratungsvertrages angenommen, da die schriftliche Berechnung nicht auf den späteren Anstieg des Eigenaufwandes hinwies. Dies war nach der Entscheidung des BGH rechtsfehlerhaft, da die **Beweislast für den Beratungsfehler** beim Käufer verblieben war: Denn eine Änderung der Beweislast infolge der Vermutung der **Vollständigkeit und Richtigkeit** des Inhalts vertraglicher Urkunden gilt nur für die in der Urkunde enthaltenen rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen, jedoch nicht für die in der Urkunde erteilten Informationen (BGH DNotZ 1986, 78 = WM 1985, 699, 700; BGH DNotI-Report 2003, 109 = DNotZ 2003, 696 = NJW 2003, 2380). Eine Umkehr der Beweislast könne auch nicht mit der Verletzung einer **Dokumentationspflicht** begründet werden; denn eine Pflicht zur Dokumentation bestehe we-

der für die rechtliche Beratung durch Rechtsanwälte und Steuerberater (BGH MDR 2008, 235 = NJW 2008, 371, 372) noch für die Anlageberatung der Banken (BGHZ 166, 56, 61 = NJW 2006, 1429) und damit erst recht nicht für die Beratung eines Kaufinteressenten durch den Verkäufer. Schließlich könnten auch die Regelungen über **Emissionsprospekte** nicht analog angewandt werden. Von daher hätte das Berufungsgericht Beweis über die Behauptung des Verkäufers erheben müssen, er habe dem Käufer unmittelbar vor der Beurkundung nochmals die Finanzierung erläutert und dabei auch auf den Anstieg des monatlichen Eigenaufwandes hingewiesen. Ein solcher Hinweis durch den Verkäufer wäre auch noch rechtzeitig gewesen.

BGB §§ 313, 530 Abs. 1, 531 Abs. 2, 730 ff., 812 Abs. 1 S. 2 Var. 2

Bereicherungsansprüche und Ansprüche aus Wegfall der Geschäftsgrundlage auch bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft möglich (Änderung der Rechtsprechung)

a) Nach Beendigung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft kommen wegen wesentlicher Beiträge eines Partners, mit denen ein Vermögenswert von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung (hier: Wohnhaus) geschaffen wurde, dessen Alleineigentümer der andere Partner ist, nicht nur gesellschaftsrechtliche Ausgleichsansprüche, sondern auch Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. BGB) sowie nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage in Betracht (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung, vgl. etwa BGH Urteile vom 6. Oktober 2003 - II ZR 63/02 - FamRZ 2004, 94 und vom 8. Juli 1996 - II ZR 193/95 - NJW-RR 1996, 1473 f.).

b) Zur Abgrenzung von gemeinschaftsbezogener Zuwendung und Schenkung unter Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

BGH, Urt. v. 9.7.2008 – XII ZR 179/05
Kz.: L I 12a – nichteheliche Lebensgemeinschaft
Fax-Abruf-Nr.: **10822**

Problem

Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft hatten gemeinsam sowohl durch finanzielle Leistungen als auch durch Arbeitsleistungen ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung gebaut. Das Grundstück gehörte der Frau allein. Nach Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft verklagte die Frau den Mann auf Räumung und Herausgabe. Der Mann erhob Widerklage auf Ausgleich der von ihm für den Hausbau aufgewendeten finanziellen Mittel sowie für seine Arbeitsleistungen.

Entscheidung

Der BGH verneinte hinsichtlich der allein noch zu entscheidenden Widerklage zunächst einen Anspruch aus Schenkungswiderruf, da **keine Schenkung** vorlag.

Nach der bisher ständigen Rechtsprechung des BGH werden gemeinschaftsbezogene Zuwendungen der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft grundsätzlich nicht ausgeglichen. Ein Ausgleich kam bisher lediglich nach den Vorschriften der **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** (GbR) in Betracht, wenn die Partner einer nichtehelichen

Lebensgemeinschaft ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten einen entsprechenden Gesellschaftsvertrag geschlossen hatten. Dies verneinte der BGH, da nicht festzustellen war, dass die Beteiligten mit der Bebauung die Absicht verfolgten, einen – wenn auch nur wirtschaftlich – gemeinschaftlichen Wert zu schaffen, der von ihnen für die Dauer der Partnerschaft nicht mehr gemeinsam genutzt werden, sondern ihnen nach ihrer Vorstellung auch gemeinsam gehören sollte.

In Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung hält der BGH jedoch Ansprüche nach den Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage oder die ungerechtfertigte Bereicherung wegen Zweckverfehlung zwischen den Partnern einer beendeten nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder bei anderen Formen gemeinschaftlichen Lebens und Wirtschaftens für möglich, wenn die Zuwendung oder Arbeitsleistung deutlich über das hinausgehen, was das tägliche Zusammenleben erst ermöglicht. Für einen **Bereicherungsanspruch wegen Zweckverfehlung** sei eine konkrete Zweckabrede erforderlich, wie sie etwa dann vorliegen könne, wenn die Partner zwar keinen gemeinsamen Vermögenswert schaffen wollten, der eine aber das Vermögen des anderen in der Erwartung vermehrt habe, an dem erworbenen Gegenstand langfristig partizipieren zu können.

In Fällen, in denen es mangels Schaffung eines gemeinsamen Vermögenswertes nicht zu gesellschaftsrechtlichen Ausgleichsansprüchen komme und in denen auch eine Zweckabrede i. S. d. § 812 Abs. 1 S. 2 Var. 2 BGB nicht festzustellen sei, gleichwohl aber die ersatzlos erbrachten Leistungen deutlich über das tägliche Zusammenleben hinausgingen, komme ein Ausgleichsanspruch nach den Grundsätzen über den **Wegfall der Geschäftsgrundlage** (§ 313 BGB) in Betracht, soweit der gemeinschaftsbezogenen Zuwendung die Vorstellung oder Erwartung zugrunde lag, die Lebensgemeinschaft, deren Ausgestaltung sie diene, werde Bestand haben. Dabei sei ein korrigierender Eingriff grundsätzlich nur gerechtfertigt, wenn dem Leistenden die Beibehaltung der durch die Leistung geschaffenen Vermögensverhältnisse nach **Treu und Glauben** nicht zuzumuten ist. Insoweit erscheine es sachgerecht, auf den Maßstab zurückzugreifen, der für den Ausgleich von Zuwendungen unter Ehegatten gilt, die im Güterstand der Gütertrennung leben (dazu BGH DNotZ 1998, 823 = FamRZ 1997, 933 = MittBayNot 1997, 295 = NJW 1997, 2747). Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellung über die beiden nunmehr neu anerkannten Anspruchsgrundlagen verwies der BGH an das OLG zurück.

Aktuelles

BGB §§ 488, 491 ff., 1192, 1193 Abs. 2 BNotK-Rundschreiben zum Risikobegrenzungs- gesetz

Die Bundesnotarkammer hat ein Rundschreiben zu dem am 19.8.2008 in Kraft getretenen Risikobegrenzungs-gesetz (BGBl. 2008 I, 1666; vgl. Hinweis, DNotI-Report 2008, 136) herausgegeben (BNotK-Rundschreiben Nr. 23/2008 vom 26.8.2008 – Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken – Risikobegrenzungs-gesetz – Auswirkungen auf den Umgang mit Grundschulden in der notariellen Praxis). Das Rundschreiben ist sowohl auf der Homepage der BNotK (www.bnotk.de) wie auf der

Homepage des DNotI abrufbar (www.dnoti.de – unter Gesetzesänderungen/Immobilienrecht).

GWG; GwBekErgB; BNotO § 23; BeurkG §§ 10, 54a ff.

Neufassung des Geldwäschegesetzes

Zum 21.8.2008 trat eine Neufassung des Geldwäschegesetzes in Kraft (Art. 2 des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes vom 13.8.2008, BGBl. 2008 I, 1690). Die Neufassung dient der Umsetzung der EG-Richtlinie Nr. 2005/60/EG vom 26.10.2005 (ABl. EG 2005 Nr. L 309/15). Die sich daraus für die notarielle Praxis ergebenden – kleineren – Änderungen wird die Bundesnotarkammer in Kürze in einem Rundschreiben darstellen (das sowohl auf die Homepage der BNotK als auch des DNotI eingestellt werden wird).

HeimG §§ 1, 14; GG Art. 74 Abs. 1 Nr. 7

Ersetzung des Heimgesetzes durch Landes- gesetze in Baden-Württemberg und Bayern

Mit der Föderalismusreform ging die Gesetzgebungskompetenz für das Heimwesen auf die Länder über (durch den ausdrücklichen Ausschluss in Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG: „ohne das Heimrecht“; vgl. Drasdo, NVwZ 2008, 639). Nunmehr haben die ersten beiden Bundesländer von ihrer neuen Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht:

- In **Baden-Württemberg** trat am 1.7.2008 das Landesheimgesetz (**LHeimG BW**) vom 10.6.2008 (GBl. BW 2008, 169; vgl. dazu Schaal, BWNNotZ 2008, 114)
- sowie in **Bayern** am 1.8.2008 das „Gesetz zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung“ (Pflege- und Wohnqualitäts-gesetz – **BayPfleWoqG**, BayGVBl. 2008, 346 ff.) in Kraft.

Für die in Baden-Württemberg oder Bayern betriebenen Heime gilt daher das bisherige HeimG und damit auch der für die notarielle Praxis wichtige **§ 14 HeimG** (der Zuwendungsverbote für den Heimträger bzw. die Heimmitarbeiter enthält) nicht mehr. Beide Landesheimgesetze enthalten allerdings dem § 14 HeimG weitgehend entsprechende Regelungen (vgl. § 14 LHeimG BW; Art. 8 Abs. 1, 5 u. 6 BayPfleWoqG), so dass die hierzu ergangene Rechtsprechung wohl weiterhin maßgeblich ist.

In eigener Sache: Referatsleitung IPR im DNotI wieder besetzt

Die nach dem tragischen Unfalltod von Dr. Riering zunächst nur kommissarisch geführte Leitung des Referates für Internationales Privatrecht und Ausländisches Recht des DNotI wurde wieder besetzt: Referatsleiter wurde Herr Dr. Rembert Süß. Frau Nicole Emmerling de Oliveira wurde zur stellvertretenden Referatsleiterin ernannt. Herr Dr. Süß und Frau Emmerling sind beide seit vielen Jahren am DNotI im IPR-Referat tätig und auch durch Veröffentlichungen und Vorträge zum IPR ausgewiesen.

Literaturhinweise

G. Brambring, Ehevertrag und Vermögenszuordnung unter Ehegatten, Beck'sche Musterverträge, Band 7, 6. Aufl. 2008, 19,50 €

Die lange erwartete Neuauflage hält entsprechend der Gestaltung der Reihe der „Beck'schen Musterverträge“ an dem bewährten Konzept „Vertragsmuster mit Erläuterungen“ fest. Umfassend eingearbeitet wurde aber nicht nur die seit der letzten Auflage ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung, v. a. zur sog. Inhaltskontrolle von Eheverträgen, sondern auch die verschiedenen gesetzlichen Änderungen, beispielsweise infolge der Reform des Unterhaltsrechts durch das UntÄndG. Aus der Hand eines erfahrenen Familienrechtspraktikers erfährt der Leser dabei nicht nur, was man im Bereich Ehevertrag und Vermögenszuordnung „alles machen kann“, sondern vor allem, was man machen **soll**. Das Werk bietet damit dem Notar in komprimierter Form eine effektive Hilfe, die Parteien bei dem Entwurf eines „gerechten Vertrages“ zu beraten.

Dr. Gabriele Müller

W. Böhringer, Der WEG-Personenverband als Teilnehmer am Grundstücksverkehr, NotBZ 2008, 179

J. Brambring/M. Vogt, Ausschreibungspflicht kommunaler Grundstückskaufverträge (OLG Düsseldorf, NZBau 2008, 271 = NJW 2008, 1893 L), NJW 2008, 1855

J. W. Britz, Bewilligungsgrundsatz und familienrechtliche Gesamthandsgemeinschaften, RNotZ 2008, 333

W. Ernst, Der „Common Frame of Reference“ aus juristischer Sicht, AcP 2008, 248

R. Freitag, Vorzeitige Rückzahlung und Vorfälligkeitsentschädigung nach der Reform der Verbraucher Kreditrichtlinie, ZIP 2008, 1102

H.-G. Ganter, Die neuere Rechtsprechung des IX./IXa. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs in Zwangsverwaltungssachen, ZfIR 2008, 389

S. Spiegelberger, Die Irrfahrt der privaten Versorgungsrente, DB 2008, 1063

R. Süß, Die örtliche Zuständigkeit bei Adoptionen mit Auslandsberührung, MittBayNot 2008, 183

Veranstaltungen

Termine für **November 2008** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

Update Grundstückskaufvertrag – mit Buch und CD-Rom – (Krauß), 1.11.2008 Heusenstamm

Intensivkurs Gesellschaftsrecht (Langenfeld/Spiegelberger), 13.-15.11.2008 Heusenstamm

Das neue GmbH-Recht in der notariellen Praxis (Heck-schen/Wicke), 21.11.2008 Homburg Saar

Das neue Erbschaftsteuerrecht in der Gestaltungspraxis (Wälzholz), 22.11.2008 Berlin

Ausgewählte Fragen zum Thema Betreuungsrecht, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung (G. Müller/Renner), 22.11.2008 Heusenstamm

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg